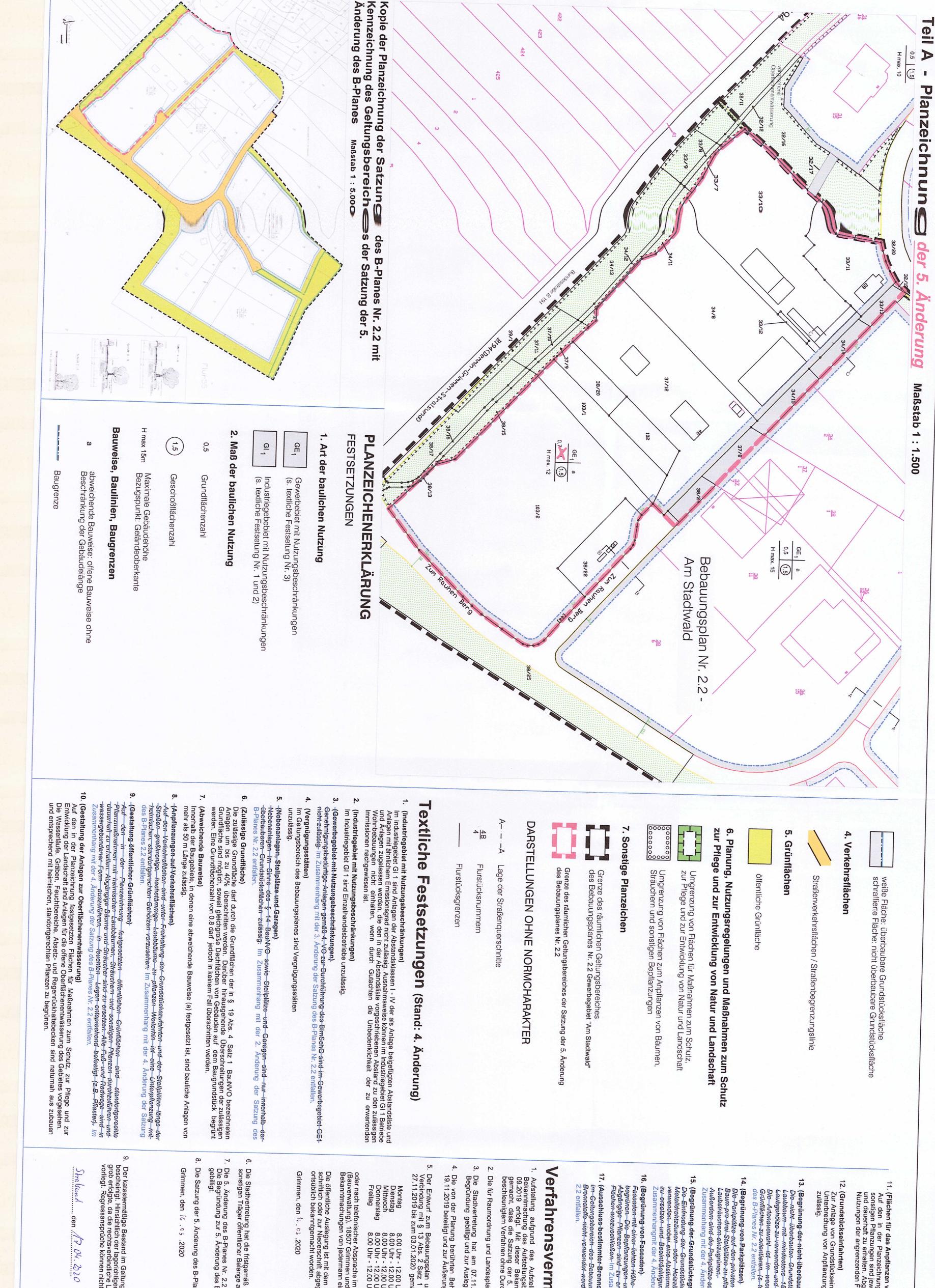


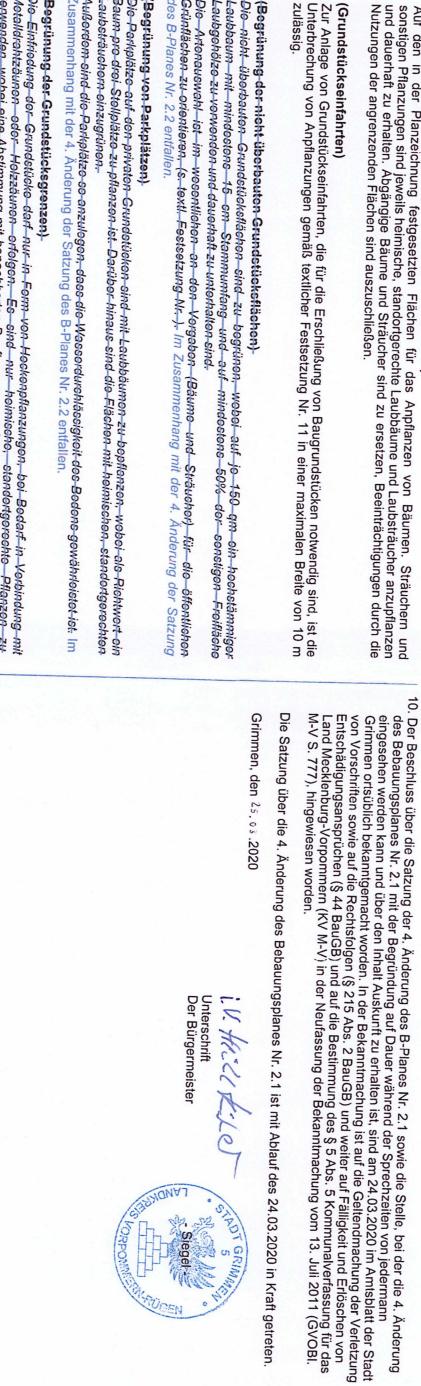
0

### Satzung der Stadt Grimmen über o e S Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.2 Gewerbegebiet "Am Stadtwald"

das Teilgebiet des Bebauungsplangebietes damit die Grundstücke "Zum Rauhen Berg" Z die Flurstücke 32/19, 28, 40 und 44 umfassend 33/13, 34/14, 34/15, 37/8, 38/24, 37/12, 38/20, 34/8, 33/10, 33/11, 3 3/12, 38/22, 102, 103/2 und 103/1 der Flur S der Gemarkung Grimmen und

Aufgrund des § 13a in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der am Tage der Beschlussfassung gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grimmen vom des Bebauungsplangebietes der Flurstücke 32/19, 33/13, 34/14, 34/15, 37/12, 38/20, 34/8, 33/10, 33/12, 102, 103/2 und 103/1 der Flur 5 der Gemarkung Grimmen und damit die Grundstücke "Zum Rauhen Berg" stadtwald", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: für das Teilgebiet Nr. 28, 40 und 44





LV. Mazz A Unterschrift Der Bürgermeister

Siegel

s Nr. 2.1 ist mit Ablauf de

s 24.03.2020 in Kraft ge

 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffe 19.11.2019 beteiligt und zur Äußerung aufgefordert worden. Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung konnten nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.11.2019 bis zum 03.01.2020 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB während folgender Zeiten 8.00 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 15.30 Uhr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 17.00 Uhr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 15.30 Uhr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 15.30 Uhr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr inge sind mit Schreiben vom

I.V. KUZL KJJ Unterschrift Der Bürgermai-

Die 5. Änderung des B-Planes Nr. 2.2 wurde am 12.03.2020 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des B-Planes Nr. 2.2 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.03.2020 gebilligt. läß abgegebenen Stellungnahmen der Öffent Je am 12.03.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mit

(Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sind jeweils heimische, standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, Beeinträchtigungen durch die Nutzungen der angrenzenden Flächen sind auszuschließen.

ung der Grundstücksgrenzen).
Hiedung der Grundstücke darf nur in Form von Heckenpflanzungen, bei Bedarf in Verbindung mit hiedung der Grundstücke darf nur in Form von Heckenpflanzungen, bei Bedarf in Verbindung mit hiezäunen erfolgen. Es sind nur heimische, standertgerechte Pflanzen zu en, wobei eine Abstimmung mit benachbarten Bepflanzungen erfolgen soll. Abgängige Pflanzen sind zen und Beeinträchtigungen durch die Nutzungen der angrenzenden Flächen auszuschließen, Im tenhangmit der 4. Änderung der Satzung des B-Planes Nr. 2.2 entfallen.

nung-von Fassaden). 2n mit einer-lichten Höhe von mehr als 5 m sind mit heimischen, standertgerechten Kletterpflanzen zu 2n. Die Bepflanzungen und die nach Bedarf notwendigen Kletterhilfen eind dauerhaft zu erhalten. 196 Pflanzen sind zu ersetzen und Beeinträchtigungen durch die Nutzungen der angrenzenden 1 auszuschließen. Im Zusammenhang mit der 4. Änderung der Satzung des B-Planes Nr. 2.2 entfallen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Ausl schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.11.2019 im Amtlich ortsüblich bekanntgemacht worden.

0

5. Änderung

des

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ADDA wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

sschluss-bestimmter-Brennstoffe} Geltungsbereich-des-Bebauungsplanes-dürfen-zum-Schutz-vor-schädlichen-Umwelteinwirkungen-feste-nnstoffe-nicht-verwendet-werden. Im Zusammenhang mit der 4. Änderung der Satzung des B-Planes Nr.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.08.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 10 gemacht, dass die Satzung der 5. Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde auch ortsüblich bekannt beschleunigtem Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG M-V beteiligt worden.

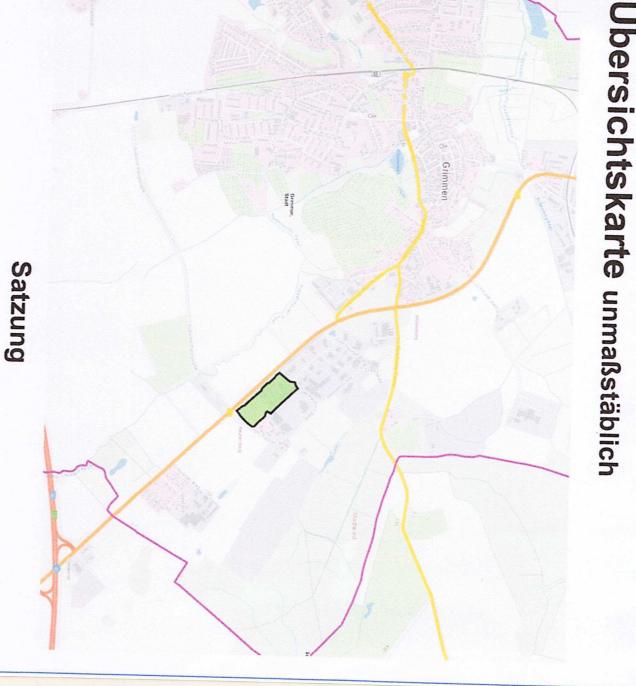
3. Die Stadtvertretung hat am 07.11.2019 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.2 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.



## Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung der 4. Änderung des Bebauungs<sub>!</sub> Verfahrensablaufes bildete das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634). Rechtsgrundlagen

splanes sowie des r Bekanntmachung

# Übersichtskarte



BEBAUUNGSPL ANES 22

Gewerbegebiet "AM STADTWAL D

der Stadt Grimmen

Stand: März 2020